

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/884

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Schleswig-Holstein
Der Bevollmächtigte des Landes
Schleswig-Holstein beim Bund



Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des Europaausschusses
Herrn Peter Lehnert, MdL
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Postfach 7121
24171 Kiel

10. März 2013

Sehr geehrter Herr Lehnert,

in der Anlage finden Sie, wie erbeten, einige kurze Hinweise auf wichtige oder für das Land Schleswig-Holstein bedeutsame Ergebnisse der 907. Bundesratssitzung vom 01.03.2013 zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Studt

Anlagen

TOP 1 Gesetz zur innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags

Das zustimmungsbedürftige Gesetz zielt darauf ab, die Regeln des Fiskalvertrages von 2012 innerstaatlich umzusetzen. Demnach wird die Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit auf maximal 0,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts festgeschrieben. Der Stabilitätsrat überwacht die Defizitobergrenze. Zur Unterstützung des Stabilitätsrates wird ein unabhängiger Beirat eingerichtet. Um die Haushaltsdisziplin sicherzustellen, sind die neu eingeführten Sanktionen im Außenverhältnis, das heißt auf EU-Ebene, zwischen den Gebietskörperschaften aufzuteilen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen unseres Landes den Vermittlungsausschuss mit den folgenden Zielen angerufen:

Die sog. Entflechtungsmittel sollen vom Bund über 2013 hinaus verbindlich fortgeschrieben werden. Künftig sollen gemeinsame Anleihen ausgegeben werden, bei denen der Bund als Emittent am Kapitalmarkt auftritt und die Länder sich freiwillig und nur im Innenverhältnis beteiligen („Kreditaufnahme im Huckepackverfahren“). Ferner soll klargestellt werden, dass mit dem Fiskalpakt bzw. seiner Umsetzung in innerstaatliches Recht den Ländern keine neuen Verpflichtungen auferlegt werden, die über ihre bestehenden Verpflichtungen aus Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 143d GG hinausgehen. Der Bund müsse Sanktionszahlungen tragen, die vor dem 1. Januar 2020 begründet werden. Die Haftung der Länder sei ab 2020 auf den Gegenstand des sog. Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes zu beschränken.

TOP 2 Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Förderung der privaten Altersvorsorge

Das zustimmungsbedürftige Gesetz soll die private Altersvorsorge fördern. Bezogen auf die Eigenheimrente, kann künftig in der Ansparphase jederzeit Kapital für den Bau, den Kauf oder die Entschuldung einer selbst genutzten Immobilie entnommen werden. Im Sinne der Verbraucher wird ein standardisiertes Produktinformationsblatt für Riester- und Rürup-Produkte eingeführt. Zur Verbesserung der kapitalgedeckten Altersvorsorge sieht das Gesetz die Anhebung der Förderhöchstgrenze der Basisversorgung im Alter von 20.000 auf 24.000 Euro vor. Künftig sind auch Beiträge zu Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen als Aufwendungen für eine Basis-

versorgung geltend zu machen, wenn eine lebenslange Erwerbs- oder Berufsunfähigkeitsrente garantiert wird.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins den Vermittlungsausschuss angerufen. Die Anhebung des Förderhöchstbetrags um 20% wird als unangemessen betrachtet, da sie über den höheren Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung hinausgehe, während der Förderhöchstbetrag der Riester-Rente unverändert bleibe. Ferner fordern die Länder, auf die Absenkung der Verzinsung des Wohnförderkontos von zwei auf ein Prozent zu verzichten. Es soll dafür Sorge getragen werden, dass die Altersvorsorge gleichmäßig verbessert wird. Erhebliche Steuerausfälle sollen vermieden werden. Vorgeschlagen wird eine Verordnungsermächtigung, über die die Bundesregierung eine Kostenbegrenzung für die „Riester-Produkte“ einführen kann.

TOP 15 EntschlieÙung des Bundesrates zur Bekämpfung des Abmahnmissbrauchs

Der Bundesrat hat mit den Stimmen unseres Landes in sofortiger Sachentscheidung beschlossen, den EntschlieÙungsantrag der Länder Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Brandenburgs zu fassen. Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, ein Gesetz einzubringen, um unseriöse Geschäftspraktiken im Bereich von Abmahnungen bei Urheberrechtsverletzungen zu unterbinden. Bei einmaligen geringfügigen Urheberrechtsverstößen soll der Streitwert auf 500,- Euro begrenzt werden, um so die Verhältnismäßigkeit der anfallenden Kosten zu wahren.

TOP 23 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe

Die Richtlinie soll laut Kommission Rechtssicherheit bei der Vergabe von insbesondere Bau- und Dienstleistungskonzessionen schaffen. Die Absicht, eine Konzession zu vergeben, ist europaweit bekannt zu machen. Um das Vergabeverfahren durchzuführen, gibt die Kommission bestimmte Verfahrensgrundsätze vor. Der Richtlinien-vorschlag sieht die Verpflichtung vor, objektive Zuschlagskriterien anzuwenden, die mit dem Konzessionsgegenstand im Zusammenhang stehen.

Der Bundesrat hat mit den Stimmen Schleswig-Holsteins eine Stellungnahme abgegeben, mit der er seinen einschlägigen früheren Beschlusses bekräftigt. Erneut wird gefordert, einzelne Bereiche, vor allem die Wasserversorgung als Teil der Daseins-

vorsorge, aus dem Anwendungsbereich auszunehmen. Des Weiteren sollen Elektrizität, Gasnetze, Wasserbauvorhaben sowie die Abwasserbeseitigung, Hafen- und Lotsendienste, Schleppdienste und das Löschen von Ladungen ausgenommen werden.

TOP 34 Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung des Mindestlohns

Der Bundesrat hat mit den Stimmen unseres Landes in sofortiger Sachentscheidung beschlossen, das Gesetz in den Bundestag einzubringen. Zudem hat er die Vorlage als besonders eilbedürftig ausgewiesen.

Der Gesetzentwurf der Länder Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zielt auf Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns. Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, dass alle Menschen, die Vollzeit arbeiten, ein existenzsicherndes und eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen und soziokulturellen Leben ermöglichendes Einkommen erhalten sollen. Vorgesehen ist ein Mindestlohn von mindestens 8,50 Euro pro Stunde.

TOP 35 Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommensteuerrecht

Auch zu diesem Gesetz hat der Bundesrat in sofortiger Sachentscheidung beschlossen, die Vorlage in den Bundestag einzubringen und sie als besonders eilbedürftig zu bezeichnen.

Mit dem Antrag, dem weitere Länder beigetreten sind, wollen Schleswig-Holstein und Bremen die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe im Einkommenssteuerrecht erreichen. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sollen die Vorteile des sog. Ehegattensplittings in der Einkommensteuerveranlagung erhalten. Auch auf dem Gebiet der kapitalgedeckten Altersvorsorge sollen die Nachteile für Lebenspartner aus Gründen der Steuergerechtigkeit und im Hinblick auf eine verfassungs- und unionsrechtskonforme Besteuerung beseitigt werden. Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit als tragendes Prinzip des Einkommensteuerrechts gebiete die gleiche steuerliche Berücksichtigung der Belastungen, die sich aufgrund der Lebenspartnerschaft analog zur Ehe ergeben.

TOP 36 Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2013

Der Entwurf der Länder Rheinland-Pfalz, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, dem weitere Länder, auch Schleswig-Holstein, beigetreten sind, enthält zusammen mit den Vorschlägen aus dem Vermittlungsverfahren zur Missbrauchsbekämpfung weitere, für die Länder unverzichtbare steuerliche Maßnahmen. Die vorliegende Gesetzesinitiative des Bundesrates dient dazu, das einvernehmliche Teilergebnis des Vermittlungsverfahrens umzusetzen. Der Bundesrat hat in sofortiger Sachentscheidung beschlossen, sie in den Bundestag einzubringen.

TOP 41 Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens

Das bisher rahmenrechtlich geregelte Meldewesen wurde im Zuge der Föderalismusreform in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt. Der Bund macht mit dem zustimmungsbedürftigen Gesetz von dieser Kompetenz Gebrauch. Kernstück der Reform ist ein neues Bundesmeldegesetz. Erst durch Änderungen im Bundestag wurde allerdings die noch im Regierungsentwurf vorgesehene Einwilligungslösung, die sich auf die Nutzung der durch eine einfache Melderegisterauskunft erlangten Daten zu Zwecken der Werbung oder des Adresshandels bezieht, durch eine Widerspruchslösung ersetzt.

Wie von den Ländern mit Anrufung des Vermittlungsausschusses gefordert, kehren Bundestag und Bundesrat nun zur Einwilligungslösung zurück. Eine generelle Einwilligung ist nur gegenüber den Meldebehörden abzugeben, die Einwilligung durch Auskunftinteressierte ansonsten individuell einzuholen und zu erklären.